

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 13.05.2024
Name
Durchwahl
Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium der Justiz und für Migration

Kleine Anfrage des Abgeordneten Friedrich Haag FDP/DVP
- Gewalt gegen Einsatzkräfte der Polizei, der Rettungsdienste und der Feuerwehr sowie
Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten sowie sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger
in Stuttgart
- Drucksache 17/6634
Ihr Schreiben vom 22. April 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beantwortet die Kleine
Anfrage in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz und für Migration wie folgt:

- 1. Wie hat sich die Zahl der Straftaten nach §§ 113 bis 115 Strafgesetzbuch (StGB) und damit zusammenhängende Straftaten (zum Beispiel Körperverletzungsdelikte, Beleidigungsdelikte u. a.) gegen Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, Rettungskräfte, Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte sowie sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger jährlich von 2019 bis 2023 in Stuttgart entwickelt (aufgeteilt nach Straftatbeständen sowie jeweiliger Berufsgruppe)?*

2. *Wie hat sich die Zahl der Opfer der o. g. Straftaten von 2019 bis 2023 in Stuttgart entwickelt (aufgeteilt nach Straftatbeständen, jeweiliger Berufsgruppe sowie Grad der Verletzung „keine/leicht/mittel/schwer“)?*
3. *Wie hat sich die Zahl der Fälle der Behinderung von hilfeleistenden Personen von 2019 bis 2023 in Stuttgart entwickelt?*
4. *In wie vielen der in den Fragen 1 bis 3 genannten Fälle wurde jeweils ein Ermittlungsverfahren eingeleitet (aufgeteilt nach Straftatbeständen sowie jeweiliger Berufsgruppe der Einsatzkräfte)?*
5. *Wie hoch fällt die Aufklärungsquote der in den Fragen 1 bis 3 genannten Fälle jeweils aus (Aufteilung nach Straftatbeständen sowie jeweiliger Berufsgruppe der Einsatzkräfte)?*

Zu 1. bis 5.:

Die Fragen 1. bis 5. werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sofern der Polizei Baden-Württemberg Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen, werden diese gemäß dem Legalitätsprinzip konsequent verfolgt.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Gemäß diesen ist für jede strafbewehrte Handlung ein Fall zu erfassen. Mehrere Straftatbestände, die durch eine Handlung verwirklicht werden, werden als ein Fall unter der Straftat erfasst, der im jeweiligen Strafgesetz die nach Art und Maß schwerste Strafanandrohung zugeordnet ist. Sofern dies nicht zutrifft und mehrere Fälle eines Tatkomplexes in der PKS zu erfassen sind, ist eine kombinierende Auswertung dieser

Fälle sowie des Tatverdächtigen nicht möglich. Insofern kann auf Basis der PKS lediglich eine Auswertung zu der Anzahl der erfassten Fälle von Verstößen gegen § 113 des Strafgesetzbuches (StGB) – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und § 114 StGB – Tötlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, jeweils in Verbindung mit § 115 StGB – Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen erfolgen. Eine Auswertung im Sinne der Fragestellung, welche anderen Delikte mit diesen Fällen zusammenhängen, ist daher nicht möglich.

Ersatzweise werden neben den strafbaren Handlungen gemäß den § 113 StGB und § 114 StGB, ggfs. in Verbindung mit § 115 StGB, alle weiteren Delikte dargestellt, die zum Nachteil der einschlägigen Opfertypen erfasst wurden.

Opfer werden nur zu sogenannten Opferdelikten erfasst. Zu diesen zählen insbesondere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung. Die Erfassung der opferspezifischen Merkmale erfolgt unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in sachlichem Zusammenhang dazu steht. Zu einem Fall können mehrere Opfer erfasst werden. Darüber hinaus können zu einem Fall auch mehrere Opfer mit unterschiedlichem Opfertyp erfasst werden, weshalb die Fälle mit unterschiedlichen Opfertypen nicht aufsummiert werden dürfen.

Die Entwicklung der Straftaten, einschließlich der Aufklärungsquote (AQ), gegen Polizeibeamtinnen und -beamte¹, Rettungskräfte² sowie sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst³, aufgeschlüsselt nach den einschlägigen Opfertypen und Deliktsbereichen, stellt sich in den Jahren 2019 bis 2023 für den Tatortbereich des Stadtkreises Stuttgart wie folgt dar:

¹ Beinhaltet die folgenden Opfertypen: Kriminalpolizeibeamter, Polizeivollzugsbeamte (für K-PKS), Schutzpolizeibeamter

² Beinhaltet die folgenden Opfertypen: Feuerwehrangehörige und Angehörige sonstiger Rettungsdienste

³ Beinhaltet die folgenden Opfertypen: Amtsträger im öffentlichen Dienst, Beamter/Beamten gleichgestellte Person, Behördenpersonal, Gerichtsvollzieher, JVA-Vollstreckungsbeamte, Lehrer, Sonstiger Vollzugsbeamter, Sonstiges Opfer im öffentlichen Dienst, Postbeamter, Zoll-Vollstreckungsbeamte

Anzahl der Fälle von Straftaten gegen Polizei-beamtinnen und -beamte, Rettungskräfte sowie sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst in Stuttgart		2019	2020	2021	2022	2023
Delikt	Opfertyp					
Straftaten gesamt	Polizeibeamte	863	978	954	961	959
	AQ	98,3%	96,3%	95,0%	98,5%	98,2%
	Sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst	73	96	79	79	92
	AQ	90,4%	93,8%	93,7%	100,0%	87,0%
	Rettungskräfte	18	15	18	26	22
	AQ ⁴	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
- darunter Straftaten gg. das Leben	Polizeibeamte	0	1	0	0	0
	AQ	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%
	Sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst	0	0	0	0	0
	AQ	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Rettungskräfte	0	0	0	0	0
	AQ	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- darunter Straftaten gg. die sex. Selbstbestimmung	Polizeibeamte	8	1	7	10	3
	AQ	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
	Sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst	5	2	1	4	2
	AQ	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
	Rettungskräfte	2	0	0	0	0
	AQ	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- darunter Rohheitsdelikte / Straftaten gg. die persönliche Freiheit	Polizeibeamte	136	217	198	201	182
	AQ	95,6%	88,9%	79,3%	95,0%	95,1%
	Sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst	60	75	58	64	75
	AQ	88,3%	92,0%	91,4%	100,0%	85,3%
	Rettungskräfte	7	3	13	13	11
	AQ	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
- darunter sonstige Straftatbestände StGB	Polizeibeamte	719	759	749	750	774
	AQ	98,7%	98,4%	99,1%	99,5%	99,0%

⁴ Die Aufklärungsquote kann bei über 100 Prozent liegen, wenn Taten aus den Vorjahren zusätzlich aufgeklärt werden und auf Grundlage der bundeseinheitlichen Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik im aktuellen Berichtsjahr abgebildet werden.

	Sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst	8	19	20	11	15
	AQ	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	93,3%
	Rettungskräfte	9	12	5	13	11
	AQ	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
- davon Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB	Polizeibeamte	321	346	349	366	346
	AQ	100,0%	99,4%	99,7%	99,7%	99,7%
	Sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst	2	7	7	5	5
	AQ	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
	Rettungskräfte	0	0	0	1	0
	AQ	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0
- davon Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB	Polizeibeamte	398	413	400	384	428
	AQ	97,7%	97,6%	98,5%	99,2%	98,4%
	Sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst	6	12	13	6	10
	AQ	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	90,0%
	Rettungskräfte	9	12	5	12	11
	AQ	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Die Anzahl der Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte in den Jahren 2019 bis 2022 liegt jährlich auf einem hohen dreistelligen Niveau. Nach dem letztmaligen Höchststand im Jahr 2019 mit 978 Fällen befinden sich die Fallzahlen auch im Jahr 2023 mit 959 Fällen etwa auf gleichbleibendem Niveau. 80,7 Prozent der Straftaten im Jahr 2023 werden im Deliktsbereich sonstige Straftatbestände StGB registriert. Hierunter werden 346 Fälle von Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte oder gleichstehende Personen gem. §§ 113, 115 StGB und 428 Fälle des Tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen gem. §§ 114, 115 StGB registriert. In den letzten fünf Jahren befinden sich die Fallzahlen bezüglich Widerstand und Tätlicher Angriff jährlich jeweils auf mittlerem dreistelligen Niveau.

Die Fallzahlen mit mindestens einem der Opfertypen „sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ befinden sich jährlich auf einem hohen zweistelligen Niveau. Im Vergleich zum Vorjahr ist im Jahr 2023 ein Anstieg um 16,5 Prozent auf 92 Straftaten zu verzeichnen. Das Gros der Straftaten im Jahr 2023 ist mit einem Anteil von 81,5 Prozent im Bereich der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit erfasst.

Bei der Gewalt gegen Rettungskräfte werden für die letzten fünf Jahre jährlich Fallzahlen im niedrigen zweistelligen Bereich registriert. Elf der insgesamt 22 Fälle im Jahr 2023 werden im Bereich der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit und elf Fälle im Deliktsbereich des Tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen gem. §§ 114, 115 StGB erfasst.

Die Aufklärungsquote der Straftaten – unabhängig der Opfertypen – ist im hohen zweistelligen Bereich. Bei der Gewalt gegen Rettungskräfte liegt die Aufklärungsquote der letzten fünf Jahre bei jeweils 100,0 Prozent.

Nachfolgend wird die Anzahl der Opfer von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte, Rettungskräfte sowie sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst differenziert nach den Straftatbeständen sowie Art der Verletzung für den Tatortbereich des Stadtkreises Stuttgart in den Jahren 2019 bis 2023 dargestellt.

Anzahl der Opfer von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte in Stuttgart		2019	2020	2021	2022	2023
Delikt	Grad der Verletzung					
Straftaten gesamt		1.996	2.317	2.190	2.123	2.122
	- davon leicht verletzt ⁵	323	443	445	406	479
	- davon nicht verletzt	1.501	1.855	1.733	1.714	1.641
	- davon schwer verletzt ⁶	2	0	3	1	2
	- davon unbekannt	170	19	9	2	0
- darunter Straftaten gg. das Leben		0	1	0	0	0
	- davon nicht verletzt	0	1	0	0	0
- darunter Straftaten gg. die sex. Selbstbestimmung		8	1	11	13	7

⁵ Leicht verletzt sind Personen, die Körperschäden erlitten haben, die keine stationäre Behandlung erforderlich machen.

⁶ Personen, die aufgrund der erlittenen Körperschäden zur stationären Behandlung in ein Krankenhaus aufgenommen wurden.

	- davon leicht verletzt	0	0	0	0	2
	- davon nicht verletzt	7	1	11	13	5
	- davon unbekannt	1	0	0	0	0
- darunter Rohheitsdelikte / Straftaten gg. die persönliche Freiheit		259	456	437	366	345
	- davon leicht verletzt	58	162	123	116	141
	- davon nicht verletzt	176	281	304	248	203
	- davon schwer verletzt	0	0	2	0	1
	- davon unbekannt	25	13	8	2	0
- darunter sonstige Straftatbestände StGB		1.729	1.859	1.742	1.744	1.770
	- davon leicht verletzt	265	281	322	290	336
	- davon nicht verletzt	1.318	1.572	1.418	1.453	1.433
	- davon schwer verletzt	2	0	1	1	1
	- davon unbekannt	144	6	1	0	0
- davon Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB		839	932	913	949	937
	- davon leicht verletzt	55	38	49	53	50
	- davon nicht verletzt	699	894	863	896	886
	- davon schwer verletzt	1	0	0	0	1
	- davon unbekannt	84	0	1	0	0
- davon Tötlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB		890	927	829	795	833
	- davon leicht verletzt	210	243	273	237	286
	- davon nicht verletzt	619	678	555	557	547
	- davon schwer verletzt	1	0	1	1	0
	- davon unbekannt	60	6	0	0	0

In Bezug auf Gewalt gegen Polizeibeamte werden für das Jahr 2023 insgesamt 2.122 Opfer in Stuttgart erfasst. Im Vergleich zum Vorjahr befindet sich die Zahl der Opfer etwa auf gleichbleibendem Niveau. 77,3 Prozent der Opfer im Jahr 2023 werden nicht verletzt. 22,6 Prozent der Opfer werden leicht verletzt.

Im Bereich der am häufigsten betroffenen Deliktsbereiche Widerstand gegen und Tötliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen werden im Jahr 2023 1.770 Opfer erfasst. Dies entspricht etwa dem Niveau des Vorjahres mit 1.744 Opfern.

Anzahl der Opfer von Gewalt gegen Rettungskräfte in Stuttgart		2019	2020	2021	2022	2023
Delikt	Grad der Verletzung					
Straftaten gesamt		25	21	25	35	27
	- davon leicht verletzt	6	12	8	9	13
	- davon nicht verletzt	15	9	17	26	14
	- davon unbekannt	4	0	0	0	0
- darunter Straftaten gg. das Leben		0	0	0	0	0
- darunter Straftaten gg. die sex. Selbstbestimmung		2	0	0	0	0
	- davon nicht verletzt	2	0	0	0	0
- darunter Rohheitsdelikte / Straftaten gg. die persönliche Freiheit		10	5	18	19	12
	- davon leicht verletzt	3	4	7	2	6
	- davon nicht verletzt	6	1	11	17	6
	- davon unbekannt	1	0	0	0	0
- darunter sonstige Straftatbestände StGB		13	16	7	16	15
	- davon leicht verletzt	3	8	1	7	7
	- davon nicht verletzt	7	8	6	9	8
	- davon unbekannt	3	0	0	0	0
- davon Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB		0	0	0	2	0
	- davon nicht verletzt	0	0	0	2	0
- davon Tötlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB		13	16	7	14	15
	- davon leicht verletzt	3	8	1	7	7
	- davon nicht verletzt	7	8	6	7	8
	- davon unbekannt	3	0	0	0	0

In den Jahren 2019 bis 2023 werden im Stadtkreis Stuttgart jährlich Opfer von Gewalt gegen Rettungskräfte im niedrigen zweistelligen Niveau registriert. Mit etwa gleichen Anteilen sind innerhalb der Gesamtstraftaten die Anzahl der nicht verletzten (14) und leicht verletzten (13) Opfer registriert. Insgesamt werden mit 27 Opfern im Vergleich zum Vorjahr acht Opfer weniger registriert.

Das Gros der Opfer (15) ist im Jahr 2023 im Bereich des Tötlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen registriert.

Anzahl der Opfer mit Opfertyp Angehörige sonstiger Beschäftigte im öffentlichen Dienst in Stuttgart		2019	2020	2021	2022	2023
Delikt	Grad der Verletzung					
Straftaten gesamt		88	119	115	99	130
	- davon leicht verletzt	40	32	34	32	42
	- davon nicht verletzt	48	86	81	66	88
	- davon unbekannt	0	1	0	1	0
- darunter Straftaten gg. das Leben		0	0	0	0	0
- darunter Straftaten gg. die sex. Selbstbestimmung		5	2	1	5	2
	- davon leicht verletzt	1	0	0	0	0
	- davon nicht verletzt	4	1	1	5	2
	- davon unbekannt	0	1	0	0	0
- darunter Rohheitsdelikte / Straftaten gg. die persönliche Freiheit		74	84	78	75	98
	- davon leicht verletzt	36	24	26	26	32
	- davon nicht verletzt	38	60	52	48	66
	- davon unbekannt	0	0	0	1	0
- darunter sonstige Straftatbestände StGB		9	33	36	19	30
	- davon leicht verletzt	3	8	8	6	10
	- davon nicht verletzt	6	25	28	13	20
- davon Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB		2	15	15	8	14
	- davon leicht verletzt	0	0	1	0	1
	- davon nicht verletzt	2	15	14	8	13
- davon Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB		7	18	21	11	16
	- davon leicht verletzt	3	8	7	6	9
	- davon nicht verletzt	4	10	14	5	7

Die Anzahl der Opfer mit dem Opfertyp „sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ liegt in den Jahren 2019 bis 2023 im Stadtkreis Stuttgart jährlich auf einem hohen zweistelligen bis niedrigen dreistelligen Niveau. Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Zahl der Opfer im Jahr 2023 um 31 auf 130 Opfer an. Das Gros der Opfer wird mit 67,7 Prozent nicht verletzt, die weiteren Opfer werden leicht verletzt.

Mit einer hohen zweistelligen Anzahl an Opfern jährlich sind die Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit innerhalb der Deliktsbereiche am stärksten vertreten. Im Jahr 2023 macht dies einen Anteil von 75,4 Prozent aus. Auch hier wird das Gros der Opfer nicht verletzt.

Die Anzahl der Fälle bezüglich der Behinderung von hilfeleistenden Personen gemäß § 323 c Abs. 2 StGB in Stuttgart beläuft sich auf jeweils einen Fall für die Jahre 2020, 2022, 2023. Die Aufklärungsquoten betragen jeweils 100,0 Prozent. Für die Jahre 2019 und 2021 ist kein Fall registriert.

6. *Wie stellt sie eine konsequente und möglichst einheitliche Verfolgung dieser Straftaten in Stuttgart sicher?*

Zu 6.:

Wie in der Drucksache 17/5285 ausführlich und anhand statistischer Auswertungen dargelegt, ist die Verfolgungspraxis bei Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten und Rettungskräften in Baden-Württemberg äußerst streng.

Alle Staatsanwaltschaften im Land – und damit auch die Staatsanwaltschaft Stuttgart – sind in besonderem Maße dafür sensibilisiert, Straftaten in den von der Fragestellung umfassten Deliktsbereichen konsequent zu verfolgen.

Ergänzend kann auf die Antworten zu den Fragen 5. und 6. in der Drucksache 17/5285 sowie zu den Fragen 13. und 14. der Drucksache 16/4742 verwiesen werden.

Weiterhin wurde durch die Polizei Baden-Württemberg eine Konzeption zur Reduzierung von Provokationen, Aggressionen und Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte (sogenanntes „Drei-Säulen-Modell“) entwickelt.

Diese Konzeption wird beim Polizeipräsidium Stuttgart konsequent umgesetzt und analog bei Gewalt gegen Einsatzkräfte der Rettungsdienste und der Feuerwehr, gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten sowie gegen sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger angewandt.

Vor dem Hintergrund der 3. Säule der Konzeption – der Sicherstellung einer engen Vernetzung aller beteiligten Behörden – wurde zur Gewährleistung einer niederschweligen, schnellen und konsequenten Strafverfolgung durch das Polizeipräsidium Stuttgart in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Stuttgart die Konzeption

„Beschleunigtes Verfahren“ entwickelt. Der „Ablaufplan Beschleunigtes Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart bei Straftaten gegen Vollstreckungsbeamte“ ergänzt den justiziellen Part. Zusätzlich bestehen enge Kontakte zur Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart.

Ein regelmäßiger Austausch des Polizeipräsidioms Stuttgart mit den Stuttgarter Behörden mit Sicherheitsaufgaben sowie den Rettungsdiensten und der Feuerwehr gewährleistet eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Die Mitarbeitenden des Polizeipräsidioms Stuttgart sind zudem angehalten, festgestellte Gewalt niederschwellig und konsequent zur Anzeige zu bringen und im Rahmen der stringent geführten Ermittlungen zeitnah einer strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen.

7. *Inwiefern ist aus ihrer Sicht eine Erweiterung der Aus- und Fortbildung der o. g. Berufsgruppen hinsichtlich gewaltsamer Angriffe notwendig?*
8. *Welche Maßnahmen ergreift sie darüber hinaus, um die genannten Berufsgruppen vor gewaltsamen Angriffen zu schützen sowie Straftaten gegen sie konsequent und einheitlich zu verfolgen?*
9. *Mit welcher Begründung hält sie weiterführende Maßnahmen zum Schutz der genannten Berufsgruppen und der konsequenten Strafverfolgung für (nicht) erforderlich?*

Zu 7., 8. und 9.:

Die Fragen 7., 8. und 9. werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bekämpfung von Hasskriminalität in Baden-Württemberg ist ein erklärtes Ziel der Landesregierung. Im Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90 / Die Grünen und der CDU Baden-Württemberg vom 8. Mai 2021 ist die Einrichtung des Kabinettsausschusses „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ verankert, welcher am 14. September 2021 durch den Ministerrat eingesetzt wurde. Beteiligt sind unter Vorsitz des Ministeriums

des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen das Staatsministerium, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie das Ministerium der Justiz und für Migration. Der Antisemitismusbeauftragte der Landesregierung hat ein ständiges Teilnahmerecht an den Sitzungen. Die Geschäftsstelle des Kabinettsausschusses ist im Innenressort, in der Koordinierungsstelle „Präventiv und offensiv gegen Hasskriminalität, Antisemitismus und Extremismus“ (KoSt PolAr), angesiedelt.

Der Kabinettsausschuss prüfte zunächst die ressortübergreifenden, bereits vielseitig betriebenen Maßnahmen und Anstrengungen im Kampf gegen Hass und Hetze. Diese wurden zusammengeführt und ergänzt. So wurden bereits 36 Arbeitspakete entwickelt, von denen inzwischen 16 abgeschlossen sind. Die Maßnahmen umfassen beispielsweise öffentlichkeitswirksame Kampagnen und Veranstaltungen sowie Verbesserungen im Bereich der Strafverfolgung.

Am 28. Februar 2023 fand beispielsweise eine Sondersitzung des Kabinettsausschusses „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ mit Vertretenden der Kommunalen Landesverbände statt. Bei dem konstruktiven Austausch wurden vor allem Maßnahmen zum Schutz von Amts- und Mandatspersonen diskutiert, um weitere Handlungsfelder zu identifizieren und die kooperative Zusammenarbeit weiter zu stärken.

Ferner fand am 19. März 2024 eine weitere Sondersitzung zum Thema „Gegen Hass und Hetze im Vorfeld der Europa- und Kommunalwahl“ mit Vertretenden der Kommunalen Spitzenverbände statt. Den inhaltlichen Schwerpunkt bildete die Sicherheitslage und das Sicherheitsgefühl für die am 9. Juni 2024 anstehenden Kommunal- und Europawahlen.

Um Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger sowie Wahlkandidatinnen und -kandidaten bei den vor ihnen liegenden Aufgaben zu unterstützen, bietet die seitens des Kabinettsausschusses „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ eingesetzte Task Force gegen Hass und Hetze mit verschiedenen Akteuren des Landeskriminalamts Baden-Württemberg eine digitale Veranstaltung zum Thema „Sicher im Wahlkampf“ an.

Das Landeskriminalamt hat Anfang Februar 2023 die Broschüre „Sicherheit von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern sowie anderen Personen mit Gefährdungsrisiko“ veröffentlicht. Im Hinblick auf die anstehenden Europa- und Kommunalwahlen ergänzt

der Leitfaden „Sicher im Wahlkampf“ mit umfassenden Verhaltensempfehlungen und Handlungsoptionen diese Informationen.

Durch den Kabinettsausschuss werden auch künftig Maßnahmen, Hasskriminalität noch erfolgreicher zu begegnen, fortlaufend geprüft.

Weiterhin wird auf die Antworten des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur Landtagdrucksache 17/6549 (Kleine Anfrage des Abg. Friedrich Haag FDP/DVP vom 8. April 2024) verwiesen. Demnach sollen insbesondere die Maßnahmen des sogenannten Drei-Säulen-Modells weiter fortgeführt werden und eine fortlaufende Analyse des polizeilichen Vorgehens im Einzelfall sowie die kontinuierliche Überprüfung der zur Verfügung stehenden Führungs- und Einsatzmittel eine Anpassung an die sich gegebenenfalls ändernden Rahmenbedingungen ermöglicht werden.

Dies betrifft auch die Optimierung der vorhandenen Schutzausstattung, um Einsatzkräfte bestmöglich vor gewalttätigen Übergriffen zu schützen. Insbesondere die regionalen Polizeipräsidien berücksichtigen darauf aufbauend die örtlichen Rahmenbedingungen, führen eine Lagebewertung durch und ergreifen im Bedarfsfall zielgerichtete Abhilfemaßnahmen. Dies kann beispielsweise durch die gezielte Verstärkung bei polizeilichen Maßnahmen erfolgen.

Gewalt gegen Einsatzkräfte ist äußerst komplex und vielschichtig. Dabei lässt sich eine gesamtgesellschaftliche Problemstellung ableiten. Diese Form der Gewalt beschränkt sich hierbei jedoch nicht nur auf die Polizei, sondern weitet sich auch auf die Einsatzkräfte der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes aus. Aufgrund dessen sind auch präventive Maßnahmen erforderlich, um derartigen Übergriffen zu begegnen.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat im Zuge der interministeriellen Projektgruppe „Sicherer öffentlicher Raum“ das vorherige Projektbüro Kommunale Kriminalprävention zur Gemeinsamen Zentralstelle Kommunale Kriminalprävention (GeZ KKP) weiterentwickelt. Deren Ziel ist es, den Ausbau eines landesweiten Netzwerks für Kommunale Kriminalprävention sicherzustellen und den kontinuierlichen Ausbau sowie die Verstetigung kriminalpräventiver Arbeit auf allen Ebenen im Land zu fördern. Die GeZ KKP widmet sich dieses Jahr schwerpunktmäßig unter anderem dem Themenfeld „Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst“, worunter auch Einsatz- und Rettungskräfte zu subsumieren sind.

Mit dem Präventionsprogramm „Respekt ist ein Bumerang“, das sich primär an junge Menschen ab 16 Jahren in ihren Klassen und Gruppenverbänden richtet, sollen junge Menschen dafür sensibilisiert werden, sich respektvoll gegenüber Einsatzkräften der Polizei zu verhalten und notwendige, polizeiliche Maßnahmen im öffentlichen Raum zu akzeptieren. Dabei werden neben der Analyse von Videoclips und Erfahrungen von Kontrollsituationen auch Aufgaben, Rolle und rechtliche Handlungsgrundlagen der Polizei beleuchtet. Die Präventionsbeamtinnen und Präventionsbeamten erreichten damit im Jahr 2023 in über 200 Veranstaltungen mehr als 5.000 junge Menschen ab 16 Jahren. Ziel ist, eine positive Grundhaltung gegenüber der Polizei zu vermitteln und einen respektvollen Umgang miteinander zu fördern.

Das Verständnis für staatliche Normen zu erzeugen und die Akzeptanz für rechtsstaatliche Entscheidungen zu stärken ist auch das Ziel des Projekts „Rechtsstaat macht Schule“, das nach pandemiebedingter Unterbrechung im Schuljahr 2022/2023 erneut aufgenommen wurde. Bei dem Projekt lernen Schülerinnen und Schüler die unterschiedlichen Seiten des Rechtsstaates kennen und schlüpfen dabei in die Rolle von Richtern, Staatsanwälten oder Polizisten. Das Ministerium der Justiz und für Migration und das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen setzen das Projekt gemeinsam mit Unterstützung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport landesweit an den weiterführenden Schulen um.

Die Fortführung präventiver Maßnahmen zum Schutz aller genannten Berufsgruppen ist aufgrund von weiterhin zu verzeichnender Gewalt gegen Einsatzkräfte von erheblicher Bedeutung.

Der ganzheitliche Ansatz wird maßgeblich komplettiert von einer an die praktischen Bedürfnisse der Zielgruppen ausgerichteten Aus- und Fortbildung sowie im Einsatztraining. So werden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte tagtäglich mit kaum vorhersehbaren, potentiell lebensgefährlichen Einsatzlagen konfrontiert. Um sich auf die Bewältigung von unterschiedlichsten Einsatzsituationen bestmöglich vorzubereiten, werden in der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst sowie in der Vorausbildung und im Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst durch praxisbezogene Lehre unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse, jene Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur gesetzeskonformen Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich sind. Die Ausbildung für den mittleren als auch die Vorausbildung für den

gehobenen Polizeivollzugsdienst beinhalten einen dreigliedrigen Lehransatz. Das bedeutet, dass die Vorbereitung auf entsprechende Einsatzlagen rechtlich, psychologisch und taktisch erfolgt. Im Bachelorstudium werden diese Lehrinhalte nochmals aufgegriffen und vertieft. Überdies wird die Thematik Gewalt gegen Einsatzkräfte auch nach der Ausbildung in verschiedenen Fortbildungen sowie dem verpflichtenden Einsatztraining für alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aufgegriffen.

Oberstes Ziel des polizeilichen Einschreitens ist stets die möglichst gewaltfreie Konfliktbewältigung. Sollte hierbei die Anwendung von sogenanntem „unmittelbarem Zwang“ unumgänglich sein, erfolgt unter Berücksichtigung der konkreten Situation vor Ort, der Qualität und der Unmittelbarkeit der Gefahr sowie des gefährdeten Rechtsguts, ein abgestuftes Vorgehen bei der Wahl der eingesetzten Mittel. Diese reichen von einfacher körperlicher Gewalt, über sogenannte „Hilfsmittel der körperlichen Gewalt“, wie beispielsweise der EKA (Einsatzstock, kurz, ausziehbar), bis hin zum Einsatz der Schusswaffe. Zu diesem Zweck werden angehenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auch die notwendigen, psychologischen Kenntnisse für den Umgang mit gewaltbereiten Personen sowie taktische und situationsadäquate Handlungsalternativen bei der Bewältigung konfrontativer Begegnungen vermittelt. Der Einsatz einer Schusswaffe gegen Personen stellt die „Ultima Ratio“ dar und kommt nur in Betracht, um eine gegenwärtige Lebensgefahr abzuwenden.

Alle Aus- und Fortbildungsinhalte werden durch die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg regelmäßig auf Aktualität geprüft und bedarfsorientiert angepasst. Hierbei werden zu den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen auch Erfahrungen aus Einsätzen und dem täglichen Dienst einbezogen, wodurch ein rechts- und handlungssicheres, lageangemessenes Agieren der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gewährleistet und fortentwickelt werden soll.

Für Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst erlangen in Konflikt- und Gefahrensituationen die richtigen Verhaltensweisen und die Vermittlung von Kommunikations- und Deeskalationsstrategien sowie das Erkennen des Eskalationspotentials an Einsatzstellen ebenfalls eine wesentliche Bedeutung. Die Aus- und Fortbildung der Angehörigen von Feuerwehren an der Landesfeuerweherschule beinhaltet auch Kommunikations- und Deeskalationsstrategien. Auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst werden solche Strategien vermittelt. Da die Feuerwehren Einrich-

tungen der Gemeinden sind, liegen der Landesregierung keine detaillierten Übersichten über Einzelmaßnahmen der Gemeinden vor. Für die Einsatzkräfte im Rettungsdienst einschließlich deren Fortbildung sind die Leistungsträger im Rettungsdienst als Arbeitgeber zuständig. Das Land unterstützt sie im Rahmen seiner Möglichkeiten. Ein Bedarf für weiterführende Maßnahmen bei Feuerwehr und Rettungsdienst wurde der Landesregierung bisher nicht gemeldet.

Hinsichtlich des Schutzes von Beschäftigten der Gerichte und der Justizbehörden sieht die „Sicherheitskonzeption für die Gerichte und Justizbehörden in Baden-Württemberg (ohne Justizvollzugsanstalten)“ bauliche und personelle präventive Maßnahmen vor. Diese umfassen beispielsweise Eingangskontrollen bei Gerichten und Zugangsbeschränkungen innerhalb der Gebäude. Des Weiteren werden regelmäßig – bedarfs- und praxisorientiert – Schulungen zum Thema Sicherheit angeboten. So sind im Justizvollzug Eigensicherungs- und Zugriffstechniken wie auch Deeskalationsstrategien fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung. Entsprechende Schutzausrüstung wird in allen Justizvollzugsanstalten vorgehalten. Um gewaltsame Angriffe zu verhindern, werden im Übrigen die auf der Grundlage des Justizvollzugsgesetzbuchs zur Verfügung stehenden Sicherungsmaßnahmen konsequent angeordnet. Darüber hinaus können sich von Anfeindungen betroffene Justizangehörige und deren Dienstvorgesetzte im Ministerium der Justiz und für Migration direkt an die Anlaufstelle gegen Hassangriffen wenden. Das Angebot richtet sich an Beschäftigte aller Berufsgruppen in der Justiz. Die Anlaufstelle informiert einzelfallbezogen über zur Verfügung stehende Handlungsmöglichkeiten (u.a. strafrechtliche Verfolgung) und vermittelt bedarfsgerechte Unterstützung, insbesondere Fortbildungen, Einzelcoachings oder eine polizeiliche Krisenberatung. Sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist, trifft das Ministerium der Justiz und für Migration in Abstimmung mit den zuständigen Stellen die gebotenen Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten.

Exemplarisch kann auf ein etabliertes Konzept zur Zusammenarbeit des Ministeriums der Justiz und für Migration und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur Bewertung von Gefährdungssachverhalten anlässlich von Gerichtsverhandlungen sowie zum Nachteil von Angehörigen der Gerichte und Justizbehörden verwiesen werden.

Auch die Landeshauptstadt Stuttgart befasst sich mit dem Phänomenbereich der Gewalt gegen städtische Beschäftigte sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger und hat

sich der Thematik intensiv bereits im Jahr 2017 angenommen. So wurden beispielsweise ein Handlungsleitfaden erarbeitet und ein sogenanntes MitarbeiterUnterstützungsteam (MUT-Team) eingerichtet, das sich maßgeblich mit Optimierungsansätzen zum Schutz der Mitarbeitenden vor Übergriffen und deren Folgen befasst. Zudem hat die Landeshauptstadt Stuttgart im Jahr 2019 eine Antidiskriminierungserklärung unterzeichnet, die unter anderem darauf abzielt, Beschäftigte der Stadt sowie deren Amtsträger zu schützen. Als weiterer Baustein für eine Optimierung des Schutzes der Mitarbeitenden wurde der Handlungsleitfaden zum Umgang mit Übergriffen und traumatisierenden Ereignissen am Arbeitsplatz erstellt. Damit sollen sowohl Führungskräfte als auch Mitarbeitende über Präventionsmöglichkeiten und Maßnahmen für ein akutes Ereignis sowie über die Möglichkeiten der Nachsorge noch besser unterrichtet werden. Eine möglichst zielgerichtete Hilfe für die Betroffenen soll hierdurch ermöglicht werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die „Blaulichtfamilie“ (insbesondere Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst), die Justiz sowie die Landeshauptstadt Stuttgart den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Beschäftigte stellen, die Entwicklungen in diesem Phänomenbereich fortwährend beobachten und gezielt hierauf reagieren. Bereits ergriffene Maßnahmen werden hierbei auf ihre Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf bestehende Maßnahmenbündel angepasst bzw. um weitere Elemente ergänzt. Ziel ist und bleibt die Mitarbeitenden bestmöglich zu schützen und diese im Ereignisfall zu unterstützen.

Im Übrigen wird zur Gesamthematik auf die Landtagsdrucksachen 16/8641 (Abg. Andrea Schwarz u.a. GRÜNE) zum „Schutz von Einsatzkräften der Feuerwehr und des Rettungsdienstes vor Gewalt“, 17/3872 (Abg. Sascha Binder und Klaus Ranger u.a. SPD) zur „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Einsatzkräfte der Rettungsdienste und Feuerwehr“, 17/5285 (Abg. Boris Weihrauch u. a. SPD) zu „Konsequente Verfolgung von Straftaten gegen Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, Rettungskräfte, Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte sowie sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger“ und 17/6549 (Abg. Friedrich Haag FdP/DVP) zur „Gewaltkriminalität im öffentlichen Raum in Stuttgart 2023“ verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen